

# Mehr Freiheit wagen im religiösen Recht

## Formfreiheit im iranischen Testamentsrecht

*Nadjma Yassari* \*

I. Einführung .....	413
II. Das iranische Erbrecht.....	414
III. Form und Freiheit von Formerfordernissen im islamischen Recht.....	416
1. Die Formfreiheit als Maxime des islamischen Rechts .....	416
2. Das islamische Beweisrecht zur Flankierung der Formfreiheit.....	417
3. Das Errichten letztwilliger Verfügungen im islamischen Recht .....	418
a) Formfreie Errichtung des letzten Willens .....	418
b) Besonderheiten im schiitisch-islamischen Recht .....	419
c) Anwendungspraxis .....	420
IV. Form und Freiheit von Formerfordernissen im iranischen Recht .....	422
1. Das Errichten von letztwilligen Verfügungen im iranischen Recht .....	422
a) Rechtsquellen .....	422
b) Formvorschriften im FGG .....	423
c) Heilung durch Anerkenntnis .....	424
d) Beweisvorschriften in der iranischen ZPO a.F. ....	425
2. Formvorschriften im iranischen Recht.....	426
a) Rechtsnatur importierter Formvorschriften .....	426
b) Rechtsnatur der Formvorschriften im FGG .....	427
c) Praxis .....	430
3. Weichenstellung durch den Wächterrat .....	430
4. Novelle der iranischen ZPO .....	432
5. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom Mai 2017 .....	433
V. Bewertung.....	434

### I. Einführung

Das Wagnis der Freiheit im religiösen Recht lädt zu einem interessanten Gedankenspiel ein: Ist das religiöse Recht in der Lage, für die privatautonome Lebensgestaltung des Einzelnen dort Räume zu eröffnen, wo das nicht-

---

\* Die Autorin möchte sich bei Khashayar Biria und Dominik Krell für die zahlreichen Anregungen und den wissenschaftlichen Gedankenaustausch bedanken, die bei der Anfertigung dieses Beitrages sehr hilfreich waren.

religiöse Recht diese verschlossen hat? Diese Frage ist insofern reizvoll, als beim Begriff des religiösen Rechts eher Assoziationen mit Verboten und strikten Vorgaben hervorgerufen werden, der religiöse Rechtsrahmen somit als ein die Gestaltungsfreiheit des Menschen einschränkender Raum empfunden wird. Dass dem aber nicht immer so ist, zeigt die Prominenz der Vertragsfreiheit im islamischen Recht, wie es auch Professor Basedow bei seinem Aufenthalt zusammen mit seiner Frau 2007 im Iran persönlich erfahren konnte. Im Zentrum der schiitischen Geistlichkeit in der westiranischen Stadt Qom nahmen wir an einer Konferenz zum Thema der Vertragsfreiheit teil, bei der – zum Erstaunen von Herrn Basedow – das Familienrecht im Zentrum stand. Prominent im islamischen Privatrecht ist auch der Grundsatz der Formfreiheit, der über das Familienrecht hinaus auch im Schuldvertragsrecht herrscht.

Zur Untersuchung der Frage aber, ob das religiöse Recht freiheitsliebend oder freiheitsbegrenzend ist, habe ich den Bereich des Erbrechts ausgesucht und das iranische Recht als Beispielsfall. Nun liegt das Hauptaugenmerk des wissenschaftlichen Schaffens von *Jürgen Basedow* nicht auf dem Erbrecht, wenn auch seine Schüler prominent dazu veröffentlicht haben. Er wandte sich eher lebensbejahenden Themen zu. Auch das iranische Recht ist nicht sein Steckenpferd, gleichwohl er einen Sammelband zum iranischen Recht herausgegeben hat. Allerdings scheint es eine geheimnisvolle Verbindung zwischen Herrn Basedows Jubilar-Geburtstagen und dem iranischen Erbrecht zu geben. Zu seinem 60. Geburtstag 2009 hat der iranische Gesetzgeber, erstmalig überhaupt seit der Kodifikation seines Zivilgesetzbuches, die Normen des Erbrechtes novelliert und den Erbteil der überlebenden Witwe erweitert. Zu seinem 68. Geburtstag nun ist mit einer neuen Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts die Rechtslage bezüglich der Nachlassabwicklung wieder verändert worden. Dieser Rechtslage möchte ich mich im Folgenden zuwenden.

## II. Das iranische Erbrecht

Das Erbrecht gehört zu den Rechtsgebieten, die in den nationalen Rechtsordnungen islamischer Länder wenig gesetzgeberische Beachtung erfahren haben. Sofern das materielle Erbrecht überhaupt in kodifiziertes Recht überführt worden ist, sind die Regelungen aus den islamischen Quellen der jeweiligen Rechtsschulen mit nur wenigen Reformen rezipiert worden.<sup>1</sup> Der Iran ist hiervon keine Ausnahme. 1928 wurde das materielle Erbrecht in das

---

<sup>1</sup> Zu den durchgeführten Reformen siehe *Nadjma Yassari*, Intestate Succession in Islamic Countries, in: *Comparative Succession Law*, hrsg. von Kenneth G. C. Reid/Marius J. de Waal/Reinhard Zimmermann, Bd. II: Intestate Succession (Oxford 2015) 421–441.

Zivilgesetzbuch als *verbatim* Übernahme schiitischer Regelungen kodifiziert und blieb bis 2009 fast vollständig unverändert. 2009 erfolgte eine erste materiell-rechtliche Reform im Bereich des Ehegattenerbrechts, mit der der Erbteil der Ehefrau auf den gesamten Nachlass ihres verstorbenen Ehemannes erweitert wurde.<sup>2</sup>

Auf der verfahrensrechtlichen Seite der Nachlassabwicklung und bezüglich der Formvorschriften im Recht der letztwilligen Verfügungen erließ der iranische Gesetzgeber hingegen recht früh eine umfassende Kodifikation europäischer Prägung. 1939 wurde ein erstes Gesetz betreffend die Form der Errichtung von letztwilligen Verfügungen<sup>3</sup> erlassen, das 1940 in das Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG)<sup>4</sup> überführt wurde. Dieses regelt unter anderem *en detail* die Erbaueinandersetzung und enthält Formvorschriften zur Errichtung letztwilliger Verfügungen, die den damaligen Regelungen des französischen Code civil entnommen sind. Gleichzeitig flossen in das FGG aber auch Regelungen islamischer Provenienz ein. Diese Gemengelage zwischen französischem und islamischem Recht wirft interessante Fragen auf:<sup>5</sup> Wie steht es mit der Kohärenz des iranischen Testamentsrechts? Wie ist die Rechtsnatur der dem französischen Recht entlehnten Formvorschriften im iranischen Recht zu bewerten? Welche Folgen ergeben sich für die rechtlich zulässige Verfassung einer letztwilligen Verfügung?

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie im Iran mit dieser Gemengelage zwischen rezipiertem französischem und tradiertem islamischem Recht umgegangen worden ist und wie die Lücken und Fragen, die durch die Interaktion dieser beiden Rechtsquellen aufgeworfen werden, geschlossen bzw. beantwortet worden sind. Dies soll durch eine Analyse der Entwicklungen im Gesetzesrecht, in der Lehre und in der Rechtsprechung nachgezeichnet werden, um zu prüfen, ob diese Entwicklung exemplarisch für die Kraft des religiösen Rechts steht, neue Räume für die parteiautonome Gestaltung eigener Belange zu schaffen. Mit anderen Worten, sie soll als Beispiel fungieren, wie mit religiösem Recht mehr Freiheit im Erbrecht gewagt worden ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. *Nadjma Yassari*, Die iranische Reform des Ehegattenerbrechts – Ein Beispiel für die Wandelbarkeit des islamischen Rechts, *RabelsZ* 73 (2009) 985–1004.

<sup>3</sup> Gesetz über die Form der Errichtung letztwilliger Verfügungen [*qānūn-e rāḡe<sup>c</sup> be tarz-e tanzīm-e vašīyat-nāme*] vom 12.2.1939, abrufbar unter <www.majlis.ir>.

<sup>4</sup> Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit [*qānūn-e omūr-e hesbī*] vom 22.6.1940, Gesetzessammlung des Jahres 1319 (1940–1941), 59–138.

<sup>5</sup> Zum Spannungsverhältnis zwischen rezipiertem französischem und traditionellem islamischen Recht im iranischen Schuldvertragsrecht, siehe *Darya Alikhani Chamgardani*, Der Allgemeine Teil des iranischen Schuldvertragsrechts (Frankfurt am Main 2013).

### III. Form und Freiheit von Formerfordernissen im islamischen Recht

#### 1. Die Formfreiheit als Maxime des islamischen Rechts

Ein hervorstechendes Merkmal des islamischen Privatrechts ist die Formfreiheit. Nach der ganz herrschenden Meinung<sup>6</sup> in den Rechtsschulen kommen Rechtsgeschäfte durch den erklärten Willen der Parteien zustande, ohne dass etwaige Formvorschriften einzuhalten wären.<sup>7</sup> Zwar wird oftmals die Schriftform aus Beweisgründen und für die Rechtssicherheit empfohlen,<sup>8</sup> diese hat aber grundsätzlich keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes. Die Formfreiheit wird zum einen auf textuelle, koranische Argumente<sup>9</sup> und die Überlieferungen des Propheten (*sunna*) gestützt;<sup>10</sup> zum anderen wird angeführt, dass ein religiöses System wie das des islamischen Rechts dem inneren Willen und der Absicht eine gewichtigere Rolle angedeihen lässt als

---

<sup>6</sup> *Nabil Saleh*, Freedom of Contract: What does it Mean in the Context of Arab Laws?, ALQ 16 (2001) 346–357, 347. Nach einigen Autoren seien zwar keine Formvorschriften einzuhalten, für die Gültigkeit eines Vertrages sei jedoch nach der klassischen Lehre der Ausspruch bestimmter Formeln notwendig. Owsia nennt dies „verbalism“, siehe *Parviz Owsia*, Formation of Contract, a Comparative Study under English, French, Islamic and Iranian Law (London 1994) 124; so auch *Aron Zysow*, The Problem of Offer and Acceptance: A Study of Implied-in-Fact Contracts in Islamic Law and the Common Law, Clev. St. L. Rev. 34 (1985–1986) 69–77, 76.

<sup>7</sup> *Mohmed Al Fatih Hamid*, Mutual Assent in the Formation of Contracts in Islamic Law, J. Islam. & Comp. L. 7 (1977) 41–53, 43; *Yvon Linant de Bellefonds*, L'autonomie de la volonté en droit musulman, Revue algérienne, tunisienne et marocaine de législation et de jurisprudence 74 (1958) 87–111, 110; *M. Abdel Gawad*, L'autonomie de la volonté en droit musulman, L'Égypte contemporaine 54 (1963) 105–114, 105; *Chafik Chehata*, Essai d'une théorie générale de l'obligation en droit musulman (Kairo 1936) 41.

<sup>8</sup> Dies wird insbesondere auf Koran 2:282 gestützt. Im Koran-Kommentar von *Yusuf Ali*, The Holy Qur'ān, English translation and commentary by Yusuf Ali, revised and edited by the presidency of Islamic Researchers, IFTA, 1411 H (Saudi-Arabien 1990) 129, wird dazu wie folgt Stellung genommen: „In such cases a written document is recommended, but it is held that the words later on in this verse, that it is 'juster ... more suitable as evidence, and more convenient to prevent doubts,' etc., imply that it is not obligatory in law.“; siehe auch *Nabil Saleh*, Origins of the Sanctity of Contracts in Islamic Law, ALQ 13 (1998) 252–264, 263; *ders.*, Remedies for Breach of Contract under Islamic and Arab Laws, ALQ 4 (1989) 269–290, 270.

<sup>9</sup> Insbesondere Koran 4:29 und 2:274; siehe *Zysow*, Clev. St. L. Rev. 34 (1985–86) 69, 70; *Owsia*, Formation (Fn. 6) 232 f.; siehe auch *M. E. Hamid*, Islamic Law of Contract or Contracts?, J. Islam. & Comp. L. 3 (1969) 1–10, 7 f.

<sup>10</sup> So etwa „Acts are determined by intents or motives“, „A man is taken by his intent or motive“, „The property of a Muslim is not licit for others to enjoy unless by his consent“, „Believers must observe their engagements“ und „Contract is law for Muslims“, zitiert aus *Owsia*, Formation (Fn. 6) 233.

etwaigen Formalien.<sup>11</sup> Abweichungen vom Grundsatz können somit nur ausnahmsweise dort greifen, wo eine bestimmte Form ausdrücklich für die Wirksamkeit eines Rechtsaktes bestimmt worden ist. Das gilt etwa im sunnitischen Eheschließungsrecht, wonach zwei Zeugen eine Eheschließung bezeugen müssen.<sup>12</sup> Im schiitischen Recht gilt dies für die Ehescheidung: Sie ist nur dann islamrechtlich wirksam, wenn sie vor zwei Zeugen erfolgt. In den Abhandlungen zu letztwilligen Verfügungen indes finden sich solche Ausnahmen nicht.

## 2. Das islamische Beweisrecht zur Flankierung der Formfreiheit

Die Ausübung dieser Formfreiheit soll durch ein weit gefasstes aber strenges Beweisrecht gewährleistet werden: Zugelassen sind insbesondere das Anerkenntnis (*iqrār*), das Zeugnis (*šahāda*), der Schwur (*yamīn, qasam*) und der Indizienbeweis (*qarīna*).<sup>13</sup> Zwar ist der Dokumentenbeweis grundsätzlich zulässig, allerdings wurden in der islamischen Tradition einfache Schriftstücke als leicht fälschbar erachtet, so dass Dokumente eher als Indizienbeweis gewertet werden.<sup>14</sup> Der Zeugenbeweis hingegen genießt einen hohen Stellenwert. Denn mit einem persönlichen Zeugnis bürgt der Mensch mit seiner ganzen Persönlichkeit und Verantwortung vor dem diesseitigen und jenseitigen Gericht.<sup>15</sup> So sollen der gute Leumund und die Ehre des Menschen und die Tatsache, dass die höchste im Koran verankerte Strafe die für Meineid<sup>16</sup> ist, Gewähr dafür bieten, dass Zeugen nicht lügen. Diese Haltung ist vor dem Hintergrund der arabischen Gesellschaft der Vormoderne nachvollziehbar, in der eine Schriftkultur nicht verbreitet war. Das wird an der Bedeutung der mündlichen Überlieferungen und der gesprochenen Dichtung in der arabi-

<sup>11</sup> Owsia, Formation (Fn. 6) 234; siehe aber auch Yvon Linant de Bellefonds, Volonté interne et volonté déclarée en droit musulman, RIDC 10 (1958) 510–521, 510 f., der die unterschiedlichen Meinungen der sunnitischen Rechtsschulen wiedergibt.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 7 der Qadri-Pascha-Kompilation, der ersten umfassenden Kompilation familien- und erbrechtlichen Inhalts hanafitischer Prägung (*al-aḥkām aš-šarʿiyya fī l-aḥwāl aš-šaḥṣiyya ʿalā maḏhab Abī Ḥanīfa an-Nuʿmān*), verfasst 1875 vom ägypt. Juristen Mohammed Qadri Pascha, in der deutschen Übersetzung von Hans-Georg Ebert, Die Qadrī-Pāshā-Kodifikation, islamisches Personalstatut der hanafitischen Rechtsschule (Frankfurt am Main 2010).

<sup>13</sup> Baber Johansen, Signs as Evidence: The Doctrine of Ibn Taymiyya (1263–1328) and Ibn Qayyim Al-Jawziyya (d. 1351) on Proof, Islamic Law and Society 9 (2002) 168–193, 169.

<sup>14</sup> Émile Tyan, Le notariat et le régime de la preuve par écrit<sup>2</sup> (Beirut 1959) 6; gleichwohl gibt es auch Stimmen, die Urkunden über Rechtsgeschäfte generell als Anerkenntnis sehen, *ʿAbd al-ʿAzīz ad-Duḡaiṭir*, aṭar al-kitāba fī iṭbāt al-ḥuqūq [Der Einfluss von Schriftstücken beim Nachweis von Rechten], al-ʿAdl 42 (2009) 248–260, 257.

<sup>15</sup> Vgl. Brinkley Messik, Evidence: From Memory to Archive, Islamic Law and Society 9 (2002) 231–270, 231: „A ‚just‘ (ʿadl) witness is the ideal conveyer of truth.“

<sup>16</sup> Vgl. Koran 24:4.

schen Literatur verdeutlicht. Die Zugehörigkeit zu einer Kultur der mündlichen Überlieferungen mag auch dazu beigetragen haben, dass Informationen und Erfahrungen besser eingepreßt wurden und auch besser abrufbar blieben.

### 3. Das Errichten letztwilliger Verfügungen im islamischen Recht

#### a) Formfreie Errichtung des letzten Willens

Grundsätzlich gilt für alle islamischen Rechtsschulen, dass letztwillige Verfügungen formfrei errichtet werden dürfen. Die Gelehrten stimmen darin überein, dass eine letztwillige Verfügung mündlich, schriftlich oder durch Zeichen, die den Willen des Verfügenden klar zum Ausdruck bringen, wirksam ist.<sup>17</sup> Strittig ist indes die Frage, ob die Mitwirkung von Zeugen eine Wirksamkeitsvoraussetzung, also eine *condition de forme*, ist oder ob Zeugen lediglich dem Beweisrecht als Instrument zum Nachweis der Existenz einer letztwilligen Verfügung zuzuordnen sind.<sup>18</sup> Grundlage der Kontroverse ist Koran 5:106.<sup>19</sup> Dort heißt es:

„O ihr, die ihr glaubt! Wenn der Tod an einen von euch herantritt, liegt die Zeugenschaft zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung bei euch: (bei) zwei Redlichen unter euch, oder zwei anderen, die nicht zu euch gehören, wenn ihr gerade im Land herumreist und euch das Unglück des Todes trifft.“

Spricht der Erblasser sein Testament, liegt es in der Natur der Sache, dass er hierfür ein Gegenüber braucht, das darüber Zeugnis ablegen kann. Bei schriftlichen letztwilligen Verfügungen liegt dies nicht ganz auf der Hand: Insbesondere interpretieren einige sunnitische Rechtsgelehrte den koranischen Vers 5:106 lediglich als eine Empfehlung<sup>20</sup> und nicht als zwingende

<sup>17</sup> *Seyyed Moṣṭafā Moḥaqeq Dāmād*, vaṣīyat<sup>4</sup> [Letztwillige Verfügungen] (Teheran 2009) 198; *Muḥaqqiq Ḥillī*, šarāʿ al-islām [Islamische Scharia], Bd. II, in der persischen Übersetzung von Abūlqāsem Ebn Aḥmad Yazdī (Teheran, Neudruck 1985) 383; *André Colomer*, Droit musulman, Bd. II (Rabat 1968) 194; Tyabji's Muslim Law: The Personal Law of Muslims in India and Pakistan<sup>4</sup>, hrsg. von Muhsin Tayyibji (Bombay 1968) 790; *Ḥalīl Ibn Ishāq al-Ġundī*, al-muḥṭaṣar fī l-fiqh [Studien zum islamischen Recht (malikitische Prägung)], in der französischen Übersetzung von N. Seignette, Code Musulman – Rite Malekite – Statut réelle, texte arabe et nouvelle traduction (Algier 1878) 636, Rn. 2051; *David Santillana*, Istituzioni di Diritto Musulmano Malichita, con riguardo anche al sistema sciafiita, Bd. II (Rom 1938) 538, der die Form und den Ausdruck des Willens gleichsetzt: „elemento essenziale del testamento è la forma (*ṣīghah*) o espressione di volontà“.

<sup>18</sup> Vgl. *Octave Pesle*, Le testament dans le rite malékite (Rabat 1932) 19; *Asaf Ali Asghar Fyzee*, The Ismaili Law of Wills (London 1933) 25.

<sup>19</sup> Alle Übersetzungen des Korans sind aus: *Der Koran – Übersetzung von Rudi Paret*<sup>2</sup> (Stuttgart u.a. 1980). Die in Klammern gesetzten Anfügungen sind ebenfalls aus der Originalübersetzung von Paret.

<sup>20</sup> Das islamische Recht kategorisiert das menschliche Verhalten in fünf Gruppen: das Gebotene (*al-wāğīb*), das Empfohlene (*al-mandūb*), das rechtlich Neutrale (*al-mubāḥ*), das Verwerfliche (*al-makrūh*) und das Verbotene (*al-ḥarām*), siehe *Ahmad Hasan*, The Prin-

Wirksamkeitsvoraussetzung der letztwilligen Verfügung.<sup>21</sup> In den Abhandlungen zur letztwilligen Verfügung der Rechtsgelehrten werden indes Zeugen nicht als Voraussetzung für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung genannt.<sup>22</sup> Zeugen und der Zeugenbeweis bei der letztwilligen Verfügung werden vielmehr ausführlich in den Kapiteln über die Beweise diskutiert.<sup>23</sup>

### b) Besonderheiten im schiitisch-islamischen Recht

Das schiitische Recht stellt zunächst keine Ausnahme von der Regel dar und geht wie die sunnitischen Rechtsschulen von der grundsätzlichen Formfreiheit von Rechtsgeschäften/Rechtsakten aus. Das betrifft die Form von Rechtsgeschäften ganz allgemein, aber auch das Familienrecht, wie etwa das Eheschließungsrecht.

Bei der Form letztwilliger Verfügungen herrschen indes Meinungsunterschiede. Einig sind sich die schiitischen Gelehrten jedenfalls, dass eine letztwillige Verfügung mündlich erfolgen kann. Nach der h.M. kann der letzte Wille auch schriftlich festgehalten werden.<sup>24</sup> Ayatollah *Khomeini* etwa vertrat, dass sobald eine handschriftliche und unterschriebene letztwillige Verfügung vorliege, aus der die Absicht des Erblassers klar hervorgehe, kein weiterer Zeugenbeweis vorliegen müsse.<sup>25</sup> Diese Ansicht betont den Konsensualcharakter der letztwilligen Verfügung und verortet die Zeugen im Verfahrens- und Beweisrecht.<sup>26</sup>

So werden die praktischen Probleme letztlich auch ins Beweisrecht verlagert. Der jetzige Revolutionsführer Ayatollah *Seyyed Ali Khamenei*, der auf seiner offiziellen Webseite auch Stellung zu Rechtsfragen nimmt, gibt dort

---

ciples of Islamic Jurisprudence (Islamabad 2008) 38 ff.; *Bernard G. Weiss*, *The Search for God's Law* (Salt Lake City 1992) 1 f.; *Joseph Schacht*, *An Introduction to Islamic Law* (Oxford 1964) 200 f.

<sup>21</sup> *Tayyibji*, *Tyabji's Muslim Law* (Fn. 17) 789; *Fyzee*, *Ismaili Law* (Fn. 18) 359; *Tanzilur-Rahman*, *A Code of Muslim Personal Law*, Bd. II (Karachi 1980) 178.

<sup>22</sup> Weder die *Fatāwā Ālamgīrī*, die trotz ihrer Bezeichnung als Fatwa-Sammlung ein *fiqh*-Werk aus dem 17. Jh. ist, in der englischen Übersetzung von Neil B. E. Baillie, *A Digest of Moohummudan Law – Compiled and Translated from Authorities in the Original Arabic*, Bd. I: *The Doctrines of the Hanifia Code of Jurisprudence*<sup>2</sup> (Lahore 1957) 623 ff., noch *al-Hidāya* des Šaiḥ al-Islām Burhān ad-Dīn al-Margīnānī (gest. 1197), eine weitere Autorität des hanafitischen Rechts, noch die Qadri-Pascha-Kompilation nennen Zeugen als Wirksamkeitsvoraussetzung letztwilliger Verfügungen; ebenso keine Erwähnung im zweiten Band des *Muḥaqqiq Hillī*, *Islamische Scharia* (Fn. 17).

<sup>23</sup> Vgl. *Robert Brunschwig*, *Le système de la preuve en droit musulman*, *Études d'islamologie*<sup>2</sup> (Brüssel 1976) 202.

<sup>24</sup> *Mohaqqeq Dāmād*, *Letztwillige Verfügungen* (Fn. 17) 201.

<sup>25</sup> *Rūḥollāh Khomeynī*, *resāle-ye tauzīḥ al-masā'el* [Die Erklärung der Angelegenheiten] (Teheran 1988) Regel 2696, 381; siehe auch *Ġaṣfar Langrūdī*, *ḥoqūq-e madanī, vaṣīyat* [Zivilrecht, letztwillige Verfügung] (Teheran 1992, Neuauflage ohne Änderungen 2005) 387.

<sup>26</sup> Vgl. *Syed Ameer Ali*, *Mahommedan Law*, Bd. I (Lahore 1976) 654.

folgende Beweismittel an, die zum Nachweis einer letztwilligen Verfügung zulässig sind: Für letztwillige Verfügungen, mit denen ein Vermögenswert übertragen wird, sind (1) der Zeugenbeweis durch zwei gerechte Männer, (2) das Zeugnis eines Mannes und der Schwur (des Klägers), (3) das Zeugnis eines gerechten Mannes und zweier gerechter Frauen, und (4) das Anerkenntnis zulässig.<sup>27</sup> Eine mündliche letztwillige Verfügung muss gegenüber zwei Zeugen erklärt werden. Zum Nachweis der Richtigkeit einer schriftlichen letztwilligen Verfügung können Zeugen benannt oder andere Indizienbeweise herangezogen werden.<sup>28</sup> Streitig ist weiterhin, was diese Zeugen bezeugen müssen: Reicht es, dass die letztwillige Verfügung den Zeugen gezeigt wurde, mit der Erklärung, dass sie den letzten Willen des Erblassers enthalte,<sup>29</sup> oder müssen diese Zeugen über den konkreten Inhalt der letztwilligen Verfügung informiert sein? Die wohl herrschende Meinung geht davon aus, dass den Zeugen die letztwillige Verfügung vorgelesen bzw. von ihnen selbst gelesen werden muss.<sup>30</sup> Vom Zeugenbeweis soll nur in dem Fall abgesehen werden können, in dem der Richter persönlich eine gesicherte Kenntnis darüber hat, dass das gegenständliche Schriftstück den letzten Willen des Erblassers enthält.<sup>31</sup> Das Ermessen des Richters, einer unbezeugten letztwilligen Verfügung Wirksamkeit zu verleihen, gründet in der historischen Annahme der großen Gelehrsamkeit und des Leumunds des Richters.<sup>32</sup>

### c) Anwendungspraxis

Bedingt durch den hohen Grad an Analphabetismus und die lebendige Tradition mündlicher Überlieferungen auf der Arabischen Halbinsel in der Spätantike, wurde die mündliche letztwillige Verfügung der schriftlichen vorgezogen.<sup>33</sup> Gleichwohl scheinen auch schriftliche letztwillige Verfügungen zu Lebzeiten des Propheten Mohammad nicht ganz unüblich gewesen zu sein,<sup>34</sup>

<sup>27</sup> Abrufbar unter <<http://mohsenzade.com/index.php/component/content/article/16-1390-04-04-17-52-15/3524-1394-05-02-02-46-53>>.

<sup>28</sup> *Moḥaqqeq Dāmād*, Letztwillige Verfügungen (Fn. 17) 201.

<sup>29</sup> So *M. Mossadegh*, *Le testament en droit musulman (secte chyite)* (Paris 1914) 109.

<sup>30</sup> *Zeyn al-Dīn al-Ġobaʿī al-ʿĀmelī*, *tarǧome-ye mabāheṣ-e hoqūqī-ye šarḥ-e lomʿe<sup>5</sup>* [Übersetzung des rechtlichen Teils der *šarḥ al-lumʿa*] in der persischen Übersetzung von Asadollāh Loṭfī (Teheran 2008) 342.

<sup>31</sup> Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erblasser seinen letzten Willen gegenüber dem Richter erklärt hat.

<sup>32</sup> Danach muss der Richter zwölf zwingende und fünfzehn erwünschte Eigenschaften und vertiefte Kenntnis aller relevanten Fächer besitzen und von gutem Leumund sein, *Mossadegh*, *Testament* (Fn. 29) 111.

<sup>33</sup> Vgl. *Jules Roussier*, *Le livre du testament dans le nouveau code tunisien du statut personnel*, *Studia Islamica* 15 (1961) 89–124, 93.

<sup>34</sup> *Pesle*, *Testament* (Fn. 18) 98 f.; *Frédéric Peltier*, *Le livre des testaments du „Çaḥīḥ“ d’el-Bokhāri* (Algier 1909) 8; *Santillana*, *Diritto Musulmano* (Fn. 17) 538; ganz allgemein



und dies obwohl Schriftstücken generell mit Misstrauen begegnet wurde.<sup>35</sup> Einfache eigenhändige letztwillige Verfügungen wurden als leicht fälschbar und ihre Durchsetzung ohne weitere Bekräftigung (etwa durch Zeugen) als schwierig angesehen. Vor diesem Hintergrund wurden in der Praxis ganz allgemein schriftliche letztwillige Verfügungen regelmäßig durch sogenannte professionelle Zeugen bestätigt, da der Zeugenbeweis im Gegensatz zum Dokumentenbeweis hohes Ansehen genoss.<sup>36</sup> Bevor das Zeugnis einer Person bei Gericht gehört wurde, überprüfte der Richter ihre religiöse Reputation und ihren Leumund.<sup>37</sup> Eine Person, die dieser Überprüfung standhielt, konnte bei Gericht als sogenannter „gerechter Zeuge“ (*šāhid ʿadl*) eingetragen werden und wurde später als Gerichtspersonal in den Gerichtsapparat eingegliedert und ihr Zeugnis wurde als Beweismittel zugelassen.<sup>38</sup> In den malikitisch geprägten Ländern entwickelte sich ihre Tätigkeit später zu einer Profession und führte zur Begründung der islamischen „Notare“ (*šuhūd* oder *ʿadūl*),<sup>39</sup> die auch heute – in den maghrebischen Ländern – als Staatsdiener Ehen schließen und Personenstandsangelegenheiten eintragen. Eine letztwillige Verfügung konnte auch vor dem Richter zur Niederschrift erklärt werden. Die schriftliche Fixierung der letztwilligen Verfügung durch den Richter verlieh dieser Urkunde sodann volle Beweiskraft über ihren Inhalt, ohne dass ein weiterer Beweis erforderlich war.<sup>40</sup>

Durch diese Verfahren sollte gewährleistet werden, dass der Durchsetzung des Willens des Verfügenden in hohem Maße Rechnung getragen werden konnte. Neben der besseren Beweisbarkeit hatte die Mitwirkung der professionellen Zeugen den Vorteil, dass unter Zuhilfenahme ihres Fachwissens sichergestellt war, dass die letztwillige Verfügung wirksam errichtet wurde und somit sowohl stilistisch als auch inhaltlich den Vorgaben des islamischen Rechts entsprach.<sup>41</sup> So ist davon auszugehen, dass eigenhändige letztwillige Verfügungen, selbst wenn sie theoretisch zulässig waren, von der Mehrheit der Rechtsgelehrten ohne Zeugenbeweis als unwirksam erachtet wurden.<sup>42</sup>

---

zur Schriftlichkeit von Rechtsgeschäften/-akten *Jeanette A. Wakin*, *The Function of Documents in Islamic Law – The Chapters on Sales from Ṭaḥāwī’s Kitāb al-shurūṭ al-kabīr* (Albany 1972) 9.

<sup>35</sup> Siehe *Tyan*, *Notariat* (Fn.14) 6.

<sup>36</sup> Siehe *Tyan*, *Notariat* (Fn.14) 6 ff.

<sup>37</sup> *Johansen*, *Islamic Law and Society* 9 (2002) 168, 169.

<sup>38</sup> Vgl. *Wakin*, *Documents* (Fn. 34) 9; *Tyan*, *Notariat* (Fn.14) 12.

<sup>39</sup> Siehe *Tyan*, *Notariat* (Fn.14) 14 ff.

<sup>40</sup> *Eugène Clavel*, *Droit musulman, du statut personnel et des successions*, Bd. II (Paris 1895) 162; *Santillana*, *Diritto Musulmano* (Fn. 17) 539.

<sup>41</sup> *Wakin*, *Documents* (Fn. 34) 10.

<sup>42</sup> *Moḥammad Ġavād Maġnīye*, *aḥvāl-e šaḥṣīye, tarġome va tabyīn-e ġoz’-e dovom-e al-fiqh ʿalā l-maḏāhib al-ḥamsa* [Das Personalstatut, Übersetzung und Kommentierung des zweiten Teiles des „Rechts der fünf Rechtsschulen“] in der persischen Übersetzung von Moṣṭafā Ġabbārī/Ḥamīd Masġed Sarā’ī (Teheran 2001) 202; *Tyan*, *Notariat* (Fn. 14) 5;

Im Iran gab es bis zum Erlass des Gesetzes betreffend die Form der Errichtung von letztwilligen Verfügungen von 1939, das 1940 in das FGG überführt wurde, keine kodifizierten Regelungen zur Errichtung von letztwilligen Verfügungen. Es herrschte der Grundsatz der Formfreiheit bei der Errichtung und zum Nachweis waren alle Beweismittel des islamischen Rechts zulässig.<sup>43</sup> Aus der Tradition des islamischen Rechts heraus wurden insbesondere Zeugen zum Beweis des Bestehens einer letztwilligen Verfügung herangezogen. Eine etwaige mündliche Verfügung konnte aber auch durch Dokumentenbeweis nachgewiesen werden.<sup>44</sup> Im Grunde hatten die Gerichte einen sehr weiten Spielraum, letztwillige Verfügungen anzuerkennen oder deren Durchsetzung abzuweisen.

#### IV. Form und Freiheit von Formerfordernissen im iranischen Recht

##### 1. Das Errichten von letztwilligen Verfügungen im iranischen Recht

###### a) Rechtsquellen

Hintergrund für die Einführung von Formvorschriften war insbesondere die Rechtsunsicherheit, die sich aus der bisherigen Formlosigkeit der letztwilligen Verfügungen ergab.<sup>45</sup> Die Testierfreiheit und die Verwirklichung des Erblasserwillens sollten durch die Einführung von Formvorschriften gewährleistet werden.<sup>46</sup> Auch sollten durch die Formvorgaben etwaige andere Schreiben, Vorentwürfe oder bloße Vorüberlegungen von dem tatsächlichen Ausdruck des letzten Willens unterschieden werden können.<sup>47</sup>

---

Roussier, *Studia Islamica* 15 (1961) 89, 94; zur malikitischen Rechtsschule *Santillana*, *Diritto Musulmano* (Fn. 17) 538; vgl. auch *Peltier*, *Testament* (Fn. 34) 8; zur hanafitischen Rechtsschule siehe *‘Alā’ ad-Dīn Abū Bakr Ibn Mas‘ūd al-Kāsānī*, *kitāb badā’i‘ aṣ-ṣanā’i‘ fī tartīb aṣ-ṣarā’i‘* [Die Wunder der Kunstfertigkeiten in der Anordnung der religionsrechtlichen Bestimmungen], Bd. VII (1910, Neudruck Beirut 1974) 330; *Achim Umstätter*, *Das Testament im ägyptischen Erbrecht* (Frankfurt am Main 2000) 25.

<sup>43</sup> *Seyyed Hasan Emāmī*, *hoqūq-e madanī*, dar ṣof‘e, vaṣīyat, ers<sup>3</sup> [Zivilrecht, zum Vorkaufsrecht, der letztwilligen Verfügung und dem Intestaterbrecht], Bd. III (Teheran 1986) 187.

<sup>44</sup> *Nāṣer Kātūziyān*, *vaṣīyat dar hoqūq-e madanī-ye īrān* [Die letztwillige Verfügung im iranischen Recht] (Teheran 1960) 127, Rn. 120 mit weiteren Fundstellen.

<sup>45</sup> Vgl. *Mūsā ‘Omīd*, *hebe va vaṣīyat* [Schenkung und letztwillige Verfügung] (Teheran 1963) 152.

<sup>46</sup> *Kātūziyān*, *Letztwillige Verfügung* (Fn. 44) 126, Rn. 119.

<sup>47</sup> *‘Alī Yār Arṣadī*, *vaṣīyat dar hoqūq-e īrān va mazāheb-e eslāmī<sup>2</sup>* [Letztwillige Verfügungen im iranischen Recht und den islamischen Rechtsschulen] (Teheran 2008) 254.

Neben der Übernahme der drei Grundformen des französischen Rechts sowie seiner Bestimmungen zum Nottestament übernahm das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit auch islamrechtliche Regelungen über den Beweis einer letztwilligen Verfügung und die Heilung von Formmängeln. Dadurch entstand eine recht eigenwillige Rechtslage, in der letztwillige Verfügungen zwar nach einer der Grundformen zu errichten waren, diese Formmängel aber durch Anerkenntnis der Erben geheilt werden konnten.

#### b) Formvorschriften im FGG

Das FGG unterscheidet drei Grundformen für die Errichtung von letztwilligen Verfügungen<sup>48</sup> und enthält auch Regelungen zur Errichtung von Nottestamenten. Gemäß Art. 276 FGG kann eine letztwillige Verfügung amtlich (*rasmī*),<sup>49</sup> eigenhändig (*ḥūdnevešt*)<sup>50</sup> oder geheim (*serrī*)<sup>51</sup> errichtet werden.

Eigenhändig ist die letztwillige Verfügung, wenn sie vom Verfügenden eigenhändig verfasst, mit Tag, Monat und Jahr datiert und eigenhändig unterschrieben ist.<sup>52</sup> Von einer amtlichen letztwilligen Verfügung spricht man dann, wenn sie den Bestimmungen über die Errichtung von Urkunden in Urkundenregisterämtern entspricht.<sup>53</sup> Hierfür muss die letztwillige Verfügung beim örtlich zuständigen Urkundenregistrierungsamt eingetragen werden. Die Eintragung einer Urkunde im Urkundenamt verleiht ihr einen amtlichen Status, der sie von einfachen, nicht eingetragenen Urkunden unterscheidet.<sup>54</sup> Schließlich regelt das FGG auch die sogenannte geheime letztwillige Verfügung, die auf das mystische oder geheime Testament des römischen Rechts

---

<sup>48</sup> Art. 969 des französischen Code civil im Jahre 1939, der die drei Grundformen der letztwilligen Verfügung bestimmt, ist in Art. 276 FGG wörtlich übernommen worden.

<sup>49</sup> Vgl. Art. 971–975 franz. Code civil a.F. (*testament par acte public*), übernommen in Art. 277 FGG mit Verweis auf die Regelungen des iran. Gesetzes über die Eintragung von Urkunden und Grundstücken.

<sup>50</sup> Vgl. Art. 970 franz. Code civil a.F. (*testament olographe*), übernommen in Art. 278 FGG.

<sup>51</sup> Vgl. Art. 976 franz. Code civil a.F. (*testament mystique ou secret*), übernommen in Art. 279 FGG.

<sup>52</sup> Art. 278 FGG.

<sup>53</sup> Art. 277 FGG, der auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Registrierung von Urkunden und Grundstücken [*qānūn-e ṣabt-e asnād va amlāk*] vom 17.3.1932, Gesetzesammlung des Jahres 1310 (1931–1932), 237–280 (RegistrierungsG) verweist, das zusammen mit seinen Durchführungsverordnungen im Einzelnen die Eintragung, die beizubringenden Dokumente und das Erfordernis von Zeugen bestimmt.

<sup>54</sup> *Seyyed Ġalīl Moḥammadī/Seyyed Farīdoldīn Moḥammadī*, āyīn-e tanzīm va ṣabt-e asnād dar dafāter-e asnād-e rasmī<sup>2</sup> [Bestimmungen über die Errichtung und Registrierung von Urkunden in Urkundenregisterämtern] (Teheran 2015) 242 f.; *Ġahāngīr Maṣṣūr*, qavānīn va moqarrarāt marbūṭ be vaṣṣiyāt va ers [Gesetzestexte und Regelungen zur letztwilligen Verfügung und dem Erbrecht] (Teheran 2012) 33.

zurückgeht.<sup>55</sup> Eine solche letztwillige Verfügung kann durch den Erblasser oder durch eine andere Person handschriftlich niedergeschrieben werden und muss zwingend durch den Erblasser unterschrieben werden. Dabei schadet es nicht, wenn die schreibende Person selbst der Vermächtnisnehmer oder ein Erbe ist.<sup>56</sup> Zudem muss die letztwillige Verfügung in einem Urkundenregisteramt oder an einem anderen dafür vom Justizministerium bestimmten Ort verwahrt werden.<sup>57</sup> Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Daneben gibt das FGG dem Erblasser auch die Möglichkeit, in bestimmten Not-situationen (Krieg, Naturkatastrophen) mündlich gegenüber Zeugen seinen letzten Willen zu erklären, ohne Wahrung der oben genannten Formvorschriften, sofern die mündlich erklärte Verfügung nachträglich eingetragen bzw. den Behörden gemeldet wird.

### c) Heilung durch Anerkenntnis

Das FGG speist sich zudem aus Vorschriften islamischer Provenienz und enthält eine Regelung zur Heilung von Formvorschriften: So darf nach Art. 291 FGG eine letztwillige Verfügung, die nicht den Vorschriften der Art. 276–290 FGG entspricht, von den staatlichen Stellen nicht anerkannt werden, es sei denn die berechtigten Personen erkennen die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung an. Art. 291 FGG sieht somit die Möglichkeit der Heilung von Formmängeln durch Anerkenntnis (pers. *eqār*) durch die anspruchsberechtigten Personen vor.<sup>58</sup>

Das Anerkenntnis ist im islamischen Recht ein Instrument des Beweisrechts und als solches sowohl im iran. ZGB (Art. 1259–1283 ZGB) als auch in der iran. ZPO<sup>59</sup> (Art. 202–205) geregelt.<sup>60</sup> Art. 1258 ZGB, der allgemein die zulässigen Beweismittel benennt, nennt es an erster Stelle, gefolgt von Schriftstücken, dem Zeugenbeweis, den Vermutungen und dem Schwur.<sup>61</sup>

<sup>55</sup> Art. 279 FGG.

<sup>56</sup> *Nāṣer Kātūziyān*, ḥoqūq-e madanī °oqūd-e mo°ayyan, °aṭāyā, hebe, vaqf, vaṣīyat [Schuldrecht besonderer Teil, einseitige Rechtsgeschäfte, die Schenkung, die Stiftung und die letztwillige Verfügung] (Teheran 1998) 486, Rn. 314.

<sup>57</sup> Art. 2 Durchführungsvorordnung zu den Art. 279 und 288 FGG [*ā yīn-nāme rāḡe° be mavādd-e 279 va 288 qānūn-e omūr-e ḥesb*], Gesetzessammlung des Jahres 1322 (1943–1944).

<sup>58</sup> Vgl. auch *Nāṣer Kātūziyān*, šof°e, vaṣīyat, ers [Vorkaufsrecht, letztwillige Verfügung und Intestaterbrecht] (Teheran 1999) 124, der das Beispiel des mündlichen Testierens anführt: Eine mündliche letztwillige Verfügung ist zwar unwirksam (*e°tebār nadārad*), kann aber durch das Anerkenntnis der gesetzlichen Erben Wirksamkeit erlangen.

<sup>59</sup> Gesetz über die Verfahrensordnung der ordentlichen Zivilgerichte und der Revolutionsgerichte [*qānūn-e āyīn-e dādesī-ye dādgāhhā-ye °omūmī va enqelāb*] vom 9.4.2000, GBl. Nr. 16070 vom 30.4.2000, 28–50.

<sup>60</sup> Vgl. *Langrūdī*, Letztwillige Verfügung (Fn. 25) 58, 190.

Nach Art. 1259 ZGB ist das Anerkenntnis eine Erklärung zu Lasten des Erklärenden und zu Gunsten eines Dritten. Hat eine Person das Recht einer anderen Partei anerkannt, so gilt dieses Recht als bewiesen und es bedarf keines weiteren Beweises zu seiner Begründung (Art. 202 ZPO n.F.). Aus diesen Regelungen i.V.m. Art. 291 FGG folgt, dass durch das Anerkenntnis einer formungültigen letztwilligen Verfügung letztere wirksam wird. Im Jahr 1973 stellte die Plenarsitzung des iranischen Kassationsgerichts ergänzend fest, dass das Anerkenntnis nur jene Erben binde, die die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung anerkannt hätten. Für Erben, die diese ablehnten, könne es keine Wirkungen entfalten.<sup>62</sup>

*d) Beweisvorschriften in der iranischen ZPO a.F.*

Die Vorschriften des FGG wurden von jenen der ZPO und des ZGB flankiert. Bis zur vollständigen Novellierung der ZPO im Jahre 2000 bestimmte Art. 354 ZPO a.F., dass Ansprüche aus einseitigen Rechtsgeschäften (zu denen die letztwillige Verfügung im iranischen Recht gezählt wird) nur durch die im Gesetz vorgesehenen Beweismittel nachgewiesen werden können. Eine spezielle Norm für den Beweis einer letztwilligen Verfügung bestand nicht. Auch enthielt die ZPO a.F. keine weiteren Regelungen über die Zulässigkeit anderer Beweismittel (als des Anerkenntnisses in Art. 291 FGG). Daraus folgte ein Teil der Lehre und Kommentarliteratur, dass eine formungültige letztwillige Verfügung ausschließlich durch das Anerkenntnis bewiesen werden könne.<sup>63</sup> Gestützt auf das Urteil des iranischen Kassationsgerichts von 1973 wurde betont, dass diejenigen Erben, die ein Anerkenntnis ablehnen, durch das Anerkenntnis der anderen nicht beschwert werden könnten. Da rechtlich keine anderen Beweismittel zum Nachweis der Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung vorgesehen seien, könne die letztwillige Verfügung nicht für alle Erben Wirksamkeit entfalten. Diese Rechtslage wurde auch durch Art. 1309 a.F. ZGB bestätigt: Danach konnte eine amtliche Urkunde oder eine Urkunde, deren Inhalt vom Gericht festgestellt wurde, nicht durch anderslautenden Zeugenbeweis entkräftet werden. Daraus schloss die Lehre, dass eine formgültig errichtete eigenhändige letztwillige Verfügung, deren Gültigkeit vom Gericht festgestellt worden war, nicht durch Zeugenbeweis für unwirksam erklärt werden konnte.<sup>64</sup>

---

<sup>61</sup> Der Schwur ist nur in zivilrechtlichen Fällen zulässig, nicht aber im Verwaltungs- oder Strafrecht, siehe Stellungnahme der Rechtsabteilung der Judikative Nr. 7/6411 vom 23.12.1996, in: maǧmū'e-ye qānūn-e madanī<sup>8</sup> [Zivilrechtliche Gesetze], hrsg. von Riyāsat-e ǧomhūrī [Präsidialamt] (Teheran 2011) Kommentar zu Art. 1258 ZGB, 426, Fn. 790.

<sup>62</sup> Vgl. Entscheidung der Plenarsitzung des iranischen Kassationsgerichts Nr. 54 vom 3.1.1973, abgedruckt im GBL. Nr. 81575 vom 22.1.1973.

<sup>63</sup> So etwa *Kātūziyān*, Schuldrecht (Fn. 56) 477, Rn. 304.

## 2. Formvorschriften im iranischen Recht

### a) Rechtsnatur importierter Formvorschriften

Obwohl die Rechtslage in den Büchern relativ klar erscheint, verstummen die Debatten über die Natur der importierten Formvorschriften nicht. Über das Erbrecht hinaus ist diese Frage für alle Rechtsbereiche des Privatrechts relevant, in denen europäische Formvorschriften rezipiert worden sind, wie etwa das Ehe- und Scheidungsrecht oder der Immobilienerwerb. So hat der Iran neben den Formvorschriften für letztwillige Verfügungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch die Eintragung jedes statusverändernden Vorgangs sowie jedes Grundstückskaufes gesetzlich vorgesehen.<sup>65</sup> Damit sollten Personenstands- und Vermögensverhältnisse staatlich festgehalten und mehr Rechtssicherheit erreicht werden. Gleichzeitig wurde aber streitig darüber diskutiert, ob die Rezeption dieser Normen auch die Übernahme ihrer Sanktionen beinhaltet, ob daher die Nichtigkeit des Rechtsaktes/-geschäftes aus der Nichtbeachtung dieser Normen folgen müsse.

Die Antwort auf diese Frage fällt für die einzelnen Rechtsbereiche unterschiedlich aus: Während sich im Eheschließungsrecht Lehre und Rechtsprechung schnell einig waren, dass eine (dem islamischen religiösen Recht entsprechende) Eheschließung weiterhin auch ohne Eintragung Wirksamkeit entfalte und bei Nichtbeachtung der Eintragungspflicht ihr Bestehen durch weitere Beweismittel nachgewiesen werden könne,<sup>66</sup> werden im Scheidungsrecht das Scheidungsverfahren und die darauf aufbauende Eintragung der Scheidung als konstitutive Elemente zur Wirksamkeit der Eheauflösung angesehen.<sup>67</sup> Ausschlaggebend für diese Auslegungen waren vor allem Schutzgedanken zugunsten der schwächeren Partei: Da außereheliche sexuelle Kontakte unerwünscht und zum Teil auch strafbar sind, sollte die Eheschließung

<sup>64</sup> *Kātūziyān*, Vorkaufsrecht (Fn. 58) 128, Rn. 65.

<sup>65</sup> So 1931 durch das Gesetz über die Eheschließung [*qānūn-e rāḡe<sup>c</sup> be ezdevāḡ*] vom 15.8.1931, Gesetzessammlung des Jahres 1310 (1931–1932), 117–123, das durch Art. 58 des neuen Familienschutzgesetzes 2013 [*qānūn-e ḡemāyat-e ḡānevāde*] vom 19.2.2013, GBl. Nr. 19835 vom 11.4.2013, aufgehoben wurde. Die Bestimmungen zur Eintragung sind in das Familienschutzgesetz (FSchG) 2013 überführt worden; dsgl. bestimmt das 1932 erlassene RegistrierungsG, dass jeder Immobilienkauf in neu errichteten Grundbuchamt einzutragen ist.

<sup>66</sup> Siehe Urteil des iranischen Kassationsgerichts Nr. 666 vom 8.6.2004, Rechtssache Nr. 8-1382, in: *mozākerāt va ārā<sup>3</sup>-ye hey<sup>3</sup>’at-e ‘omūmī-ye dīvān-e ‘ālī-ye kešvar* [Beratungen und Urteile des Plenums des iranischen Kassationsgerichtshofes], Bd. X (2004–2005/1383), hrsg. von Dīvān-e ‘ālī-ye kešvar [Iranischer Kassationsgerichtshof] (Teheran 2007) 121 ff., siehe auch *Mehdī Šahīdī*, *ḡoqūq-e madanī<sup>3</sup>* [Zivilrecht], Bd. I (Teheran 2003) 117.

<sup>67</sup> Vgl. *Nadjma Yassari*, Stand des Scheidungsrechts in den islamischen Ländern, in: *Scheidung ohne Gericht? – Neue Entwicklungen im europäischen Scheidungsrecht*, hrsg. von Anatol Dutta/Dieter Schwab/Dieter Henrich/Peter Gottwald/Martin Löhnig (Bielefeld 2017) 315–336, 332 ff.

so weit wie möglich formfrei möglich sein. Umgekehrt war es ein Ziel der Formvorschriften im Scheidungsrecht, die Willkür des Ehemannes einzudämmen und die Vorgänge zur Auflösung der Ehe weitgehend transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Nicht abschließend geklärt ist aber die Natur der Grundbucheintragung beim Immobilienkauf. Zwar schreibt das Grundbuch- und Urkundeneintragungsgesetz vor, dass die Übertragung von Grundstücken einzutragen ist und nur jene Person als Eigentümer des Grundstückes gilt, deren Recht eingetragen ist. Gleichwohl legen Teile der Lehre und manche Gerichte diese Vorschriften als Beweisregeln aus, die einen widerlegbaren Rechtsschein begründen.<sup>68</sup> Auch dies geschieht primär in Hinblick auf die Praxis, nämlich jene der Nichteinhaltung dieser Vorschriften, vor allem in ländlichen Gebieten. Die Publizität eines Grundstückserwerbs wird dort oftmals durch sonstige Bekanntmachung vor Ort (etwa durch Akklamation) als gewährleistet erachtet, die mithin in das kollektive Gedächtnis der Gemeinschaft eingeht. Entsteht ein Streit über das Eigentum an einem Grundstück, das nicht eingetragen ist, ist es dem Kläger somit möglich, sein Recht durch weitere Beweismittel zu erhärten. Der Meinungsstreit über die Wirkung der Eintragung wirkt weiterhin fort: zum einen in der Lehre, zum anderen aber auch in der Rechtsprechung, wo widersprüchliche Urteile zu finden sind.

## b) Rechtsnatur der Formvorschriften im FGG

### (1) Die Debatten in den 1960–1970er Jahren

Was nun die Natur der Formvorschriften bei der letztwilligen Verfügung anbelangt, werden die Problempunkte von den Kommentatoren durchaus angesprochen. In den 1960–1970er Jahren war sich die Literatur im Grunde darüber einig, dass letztwillige Verfügungen in einer der Formen des FGG zu errichten sind und nur das Anerkenntnis als Heilungstatbestand zugelassen ist.<sup>69</sup> Gleichzeitig weisen die Autoren darauf hin, dass diese Rechtslage mit den Vorgaben des islamischen Rechts kollidiert.<sup>70</sup> So bestätigt etwa Ayatollah *Moḥaqeq Dāmād*, dass eine nicht eigenhändig geschriebene, aber durch den Erblasser selbst unterschriebene letztwillige Verfügung nach dem FGG form-

<sup>68</sup> Siehe etwa Stellungnahme der Rechtsabteilung der Judikative Nr. 7/5379 vom 16.9.1981, in: *maḡmū'e-ye qānūn-e madanī*<sup>8</sup> [Zivilrechtliche Gesetze], hrsg. von Riyāsat-e ḡom-hūrī [Präsidialamt] (Teheran 2011) Kommentar zu Art. 1259 ZGB, 426, Fn. 792.

<sup>69</sup> Vgl. *ʿOmid*, Schenkung (Fn. 45) 152; Stellungnahme der Rechtsabteilung der Judikative Nr. 7/211 vom 22.4.1984, in: *maḡmū'e-ye qavānīn va moqarrarāt-e omūr-e ḥesbī* [Gesetzestexte und Regelungen zum FGG], hrsg. von *ʿAlī Reżā Mīrzāyī* (Teheran 2011) Kommentar zu Art. 291, 201, Fn. 1, wo die Gültigkeit einer mündlich erklärten letztwilligen Verfügung wegen Nichteinhaltung der Formvorschriften und Nichtvorliegen eines Anerkenntnisses verneint wurde.

<sup>70</sup> Vgl. *Kātūziyān*, Vorkaufsrecht (Fn. 58) 126, Rn. 62.

ungültig, nach dem schiitischen Recht eine solche indes ohne Mangel ist, sofern sie dem Erblasserwillen entspricht.<sup>71</sup> Es bestand daher schon immer eine gewisse Unsicherheit und Ambivalenz, wie die Formvorschriften zu verstehen sind.

Zudem wird ganz generell darauf abgestellt, dass der Zweck der Einführung der Formvorschriften die Gewähr für die Durchsetzung des Erblasserwillens war. Die neuen Formvorschriften sollten daher den bis dato zulässigen Zeugenbeweis ersetzen, der zu Unsicherheit und Falschaussagen führen konnte. Die Formvorschriften müssten daher als Beweisregeln gelten<sup>72</sup> und die Ausschließlichkeit der Zulässigkeit des Anerkenntnisses sei eine Gewähr für die Sicherstellung der Durchsetzung des Erblasserwillens.<sup>73</sup>

### (2) Die Debatten seit den 1980er Jahren

Die Diskussionen in der Lehre seit den 1980er Jahren stellen indes die Ausschließlichkeit des Anerkenntnisses als Heilungstatbestand auf den Prüfstand und fragen, ob die gesetzliche Möglichkeit, formungültige letztwillige Verfügungen durch ein Anerkenntnis zu heilen, nicht auch indiziere, dass andere Beweismittel zum Nachweis eines letzten Willens herangezogen werden dürfen. Ein Teil der Lehre vertritt, dass eine der gesetzlichen Form nicht entsprechende letztwillige Verfügung nicht von vornherein nichtig sein könne, da ein nichtiger Rechtsakt nicht heilen könne.<sup>74</sup> Wenn aber eine formungültige letztwillige Verfügung nicht nichtig sei und dies durch das Beweismittel des Anerkenntnisses nachgewiesen werden könne, so müssten auch andere Beweismittel zugelassen werden, um die letztwillige Verfügung zu beweisen. Des Weiteren wird argumentiert, dass Art. 291 FGG sich darauf beziehe, wie die anspruchsberechtigten Personen der letztwilligen Verfügung Wirksamkeit verleihen können. Das schließe nicht aus, dass zusätzlich der Rechtsweg beschränkt werden könne, um die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung zu beweisen.<sup>75</sup>

Vor diesem Hintergrund war auch die Rechtsprechung der iranischen Gerichte bis in die frühen 1980er Jahre geteilt: Zum Teil ließen die Gerichte weitere Beweismittel (Zeugenbeweis, Sachverständigengutachten) zu; zum

<sup>71</sup> *Mohaqqeq Dāmād*, Letztwillige Verfügungen (Fn. 17) 205.

<sup>72</sup> *Kātūziyān*, Letztwillige Verfügung (Fn. 44) 226, Rn. 176.

<sup>73</sup> So etwa *‘Omīd*, Schenkung (Fn. 45) 152; *Kātūziyān*, Letztwillige Verfügung (Fn. 44) 231, Rn. 179; siehe auch Stellungnahme der Rechtsabteilung der Judikative Nr. 7/3223 vom 19.8.1987, in: *mağmū‘e-ye qavānīn va moqarrarāt-e omūr-e ḥesbī* [Gesetzestexte und Regelungen zum FGG], hrsg. von *‘Alī Rezā Mīrzāyī* (Teheran 2011) Kommentar zu Art. 291 FGG, 202, Fn. 1.

<sup>74</sup> Vgl. *Langrūdī*, Letztwillige Verfügung (Fn. 25) 58, Rn. 62; *Kātūziyān*, Letztwillige Verfügung (Fn. 44) 226, Rn. 176.

<sup>75</sup> Vgl. Veröffentlichung des wöchentlichen Richterremiums der Gerichtsstelle Šāhīd Šadr vom 13.6.2013, abrufbar unter <http://alifathilawyer.persianblog.ir/post/959>.



Teil verneinten die Gerichte die Zulässigkeit weiterer Beweismittel für die Heilung formungültiger letztwilliger Verfügungen.<sup>76</sup>

### (3) Beweiskraft amtlicher Urkunden

Überlagert wird die Rechtslage zudem durch die Unterscheidung zwischen amtlichen und einfachen Urkunden im iranischen Recht. Aus einer amtlichen Urkunde (*sanad-e rasmī*)<sup>77</sup> können unmittelbar Rechte abgeleitet werden.<sup>78</sup> Amtlich errichtete oder geheime und im Urkundenamt hinterlegte letztwillige Verfügungen sind daher unmittelbar durchsetzbar und besitzen volle Beweiskraft,<sup>79</sup> während eine eigenhändige letztwillige Verfügung als einfaches Dokument (*sanad-e ādī*)<sup>80</sup> gilt, zu dessen Durchsetzung (*tanfīz-e vaṣīyat-name*) gerichtlich eine Feststellungsklage erhoben werden muss.<sup>81</sup> So folgt bereits aus diesen Vorschriften eine unterschiedliche Behandlung von eigenhändigen und amtlich errichteten letztwilligen Verfügungen, bei der es im Grunde nicht auf die Einhaltung der Formvorschriften des FGG ankommt. Eine eigenhändige letztwillige Verfügung kann bestritten und gerichtlich angegriffen werden,<sup>82</sup> die Einhaltung der Form allein reicht für eine sofortige Implementierung nicht aus.<sup>83</sup>

---

<sup>76</sup> Vgl. Rechtssache Nr. 2/60/321 vom 13.11.1982, zitiert nach *Moḥaqqaq Dāmād*, Letztwillige Verfügungen (Fn. 17) 205 f. Das Gericht erster Instanz von Āmol hatte eine letztwillige Verfügung, die vom Erblasser unterschrieben, aber nicht eigenhändig von ihm geschrieben worden war, nach den Regelungen des FGG für formungültig erklärt. Das Berufungsgericht hob das Urteil mit der Begründung auf, dass dem Gericht nachgewiesen worden sei, dass der Inhalt der Verfügung dem letzten Willen des Erblassers entspreche, dieser durch seine Unterschrift zum Ausdruck komme und das Fehlen der eigenhändigen Niederschrift nicht zu den islamischen Voraussetzungen der Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung gehöre.

<sup>77</sup> Art. 1287 iran. ZGB: Eine Urkunde, die beim Grundbuch- und Urkundenamt oder bei einem anderen Registrierungsamt oder einer öffentlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen errichtet worden ist, ist eine amtliche Urkunde. Art. 1289 iran. ZGB: Alle Urkunden, die nicht unter Art. 1287 ZGB fallen, sind einfache Urkunden.

<sup>78</sup> Art. 92 RegistrierungsG; zum Unterschied zwischen amtlichen und einfachen Urkunden im Iran. Recht siehe *Bahrām Bahrāmī*, eḡrā-ye mofād-e asnād-e rasmī [Vollstreckung von amtlichen Urkunden] (Teheran 2010) 9 ff.

<sup>79</sup> Urteil der 33. Kammer des iranischen Kassationsgerichts Nr. 2940 vom 25.12.1993, in: maḡmū'e-ye qavānīn va moqarrarāt-e omūr-e ḥesbī [Gesetzestexte und Regelungen zum FGG], hrsg. von 'Alī Rezā Mīrzāyī (Teheran 2011) Kommentar zu Art. 294 FGG, 200, Fn. 1.

<sup>80</sup> Art. 1287 i.V.m. Art. 1289 iran. ZGB.

<sup>81</sup> *Kātūziyān*, Letztwillige Verfügung (Fn. 44) 129, Rn. 122; Stellungnahme der Rechtsabteilung der Judikative Nr. 7/2379 vom 21.9.1986, in: maḡmū'e-ye qavānīn va moqarrarāt-e omūr-e ḥesbī [Gesetzestexte und Regelungen zum FGG], hrsg. von 'Alī Rezā Mīrzāyī (Teheran 2011) Kommentar zu Art. 294 FGG, 207, Fn. 1.

<sup>82</sup> So etwa *Kātūziyān*, Vorkaufsrecht (Fn. 58) 128, Rn. 65.

c) *Praxis*

Eine dritte Ebene erfährt das Testamentsrecht durch die Praxis. Dort scheint die Idee der Erforderlichkeit von Zeugen weiterzuleben. Letztwillige Verfügungen werden oftmals ohne Einhaltung der Form errichtet, jedoch regelmäßig durch Zeugen mitunterzeichnet. Im kollektiven Gedächtnis scheint die Vorstellung zu bestehen, dass es nur darauf ankäme, die Wirksamkeit der Verfügung durch die Zeugen zu sichern. Dies wird durch „Modellformulare“ für letztwillige Verfügungen im Internet besonders deutlich. Dort wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass der Erblasser dafür sorgen soll, seine Verfügung durch zwei Zeugen unterschreiben zu lassen. Zum Teil wird auch empfohlen, die Verfügung notariell zu schließen oder hinterlegen zu lassen. Da die meisten Online-Modelle aber Vordrucke mit Leerstellen sind, wird der Eindruck erweckt, dass eine letztwillige Verfügung nicht eigenhändig geschrieben sein muss.<sup>84</sup>

Diese Gemengelage zwischen französischem, islamischem und „empfundener“ Recht bekam eine neue Wendung mit der Errichtung der islamischen Republik Iran und der Vorgabe in der neuen Verfassung von 1979, dass das Recht im Einklang mit islamischen Vorschriften stehen müsse.<sup>85</sup> Es stellte sich die Frage, ob angesichts des neuen islamischen Referenzrahmens nun davon ausgegangen werden müsse, dass die Formfreiheit des islamischen Testamentsrechts die Formerfordernisse des FGG weitgehend beseitigt hatte. Eine erste wichtige Weichenstellung erfolgte durch zwei Entscheidungen des iranischen Wächterrates im Jahre 1988.

### 3. *Weichenstellung durch den Wächterrat*

Der Wächterrat fungiert als eine Art religiöses Verfassungsgremium, welches die Vereinbarkeit der vom Parlament verabschiedeten Gesetze mit dem islamischen Recht und dem Verfassungsrecht überprüft. In der ersten Entscheidung des Wächterrates im Oktober 1988 ging es um die Islamkonformität des Art. 294 FGG.<sup>86</sup> Dieser Artikel räumt allen Personen, die im Besitz einer letztwilligen Verfügung des Erblassers sind, die Möglichkeit ein, innerhalb

---

<sup>83</sup> Anders die Stellungnahmen der Rechtsabteilung der Judikative vom 5.3.1964 (o. Nr.) sowie Nr. 7/3034 vom 25.9.1982, beide in: maǧmūʿe-ye qavānīn va moqarrarāt-e omūr-e ḥesbī [Gesetzestexte und Regelungen zum FGG], hrsg. von ʿAlī Reżā Mīrzāyī (Teheran 2011) Kommentar zu Art. 291 FGG, 203 f., Fn. 1.

<sup>84</sup> Abrufbar unter <[http://samtekhoda.tv3.ir/?option=com\\_content&view=article&id=1069%20&Itemid=320](http://samtekhoda.tv3.ir/?option=com_content&view=article&id=1069%20&Itemid=320)>.

<sup>85</sup> Vgl. Art. 4 iran. Verfassung: Alle zivilrechtlichen, strafrechtlichen, vermögensrechtlichen, wirtschaftlichen, verwaltungsrechtlichen, kulturellen, staatsrechtlichen, politischen und alle übrigen Gesetze und Vorschriften müssen islamischen Maßstäben entsprechen. Dieser Grundsatz bestimmt über Inhalt und Umfang aller Grundsätze der Verfassung und aller Gesetze und Vorschriften; darüber wachen die Rechtsgelehrten des Wächterrates.

von drei Monaten nach Verlautbarung des Erbfalles in einer auflagenstarken Tageszeitung diese dem Gericht vorzulegen. Nach Ablauf der Frist vorgelegte letztwillige Verfügungen können nach Art. 294 FGG nicht mehr berücksichtigt werden. Der Wächterrat befand, dass die Frist in Art. 294 FGG dem islamischen Recht, das grundsätzlich verfristungs- und verjährungsfeindlich ist, widerspreche und erklärte die Norm für nichtig.<sup>87</sup> Zugleich erklärte der Wächterrat *quasi obiter dictum*, dass ganz allgemein letztwillige Verfügungen – wie im Übrigen alle Urkunden – dann wirksam sind, wenn sie nach den islamischen Beweisregeln bewiesen werden können.

Mit seiner zweiten Entscheidung erklärte der Wächterrat Art. 1309 ZGB, wonach amtliche Urkunden oder Urkunden, deren Inhalt vom Gericht festgestellt worden ist, nicht durch anderslautenden Zeugenbeweis entkräftet werden können, für nichtig. Der Zeugenbeweis, so der Wächterrat, gehöre zu den Beweismitteln des religiösen Rechts und eine Regelung, die den Zeugenbeweis gegenüber dem Dokumentenbeweis für unzulässig erachte, sei unislamisch und somit nichtig.

Durch die erste Entscheidung wurde zwar klargestellt, dass die in Art. 294 FGG genannte Frist nichtig ist, die Frage, ob und welche Formvorschriften bei einer letztwilligen Verfügung einzuhalten sind, blieb aber weiterhin offen. Die Rechtsabteilung der Judikative verwies in einer Stellungnahme vom 4. Februar 1999 darauf, dass diese Entscheidung sich nur auf Art. 294 FGG auswirke, die Bestimmungen der Art. 276 ff. FGG (zur Form der letztwilligen Verfügung) aber unberührt lasse.<sup>88</sup> Was das konkret zu bedeuten hat, blieb weiterhin unklar.

Im Jahr 2001 nahm die Rechtsabteilung der Judikative<sup>89</sup> zu der Entscheidung des Wächterrates Stellung. Sie berief sich auf das Urteil des iranischen Kassationsgerichts von 1973 und bestätigte, dass durch das Anerkenntnis einer formungültigen letztwilligen Verfügung nur diejenigen Erben belastet würden, die diese anerkannt hätten. Allerdings, so die Rechtsabteilung, könne auf Grundlage der Entscheidung des Wächterrates die letztwillige Verfügung gegenüber allen Erben – also auch jenen, die sie abgelehnt und bestritten hatten – wirken, wenn sie mit (anderen) islamrechtlichen Beweismitteln nach-

---

<sup>86</sup> Stellungnahme des Wächterrates Nr. 2639 vom 25.10.1988, GBl. Nr. 12729 vom 8.11.1988.

<sup>87</sup> 1997 bestätigte die Rechtsabteilung der Judikative die Zulässigkeit der Vorlage von letztwilligen Verfügungen nach diesem Zeitraum, Stellungnahme Nr. 7/7869 vom 2.3.1997, in: *maǧmūʿe-ye qavānīn va moqarrarāt-e omūr-e ḥesbī* [Gesetzestexte und Regelungen zum FGG], hrsg. von ʿAlī Rezā Mīrzāyī (Teheran 2011) Kommentar zu Art. 294 FGG, 206, Fn. 1.

<sup>88</sup> Stellungnahme der Rechtsabteilung der Judikative Nr. 7/8360 vom 4.2.1999, in: *maǧmūʿe-ye qavānīn va moqarrarāt-e omūr-e ḥesbī* [Gesetzestexte und Regelungen zum FGG], hrsg. von ʿAlī Rezā Mīrzāyī (Teheran 2011) Kommentar zu Art. 294 FGG, 206 f., Fn. 1.

<sup>89</sup> Die Rechtsabteilung gibt auf Anfrage unverbindliche Auskünfte zu Auslegungsfragen und Gesetzeslücken.

gewiesen werden könne.<sup>90</sup> Daraus folgt, dass im Rechtsstreit um eine letztwillige Verfügung alle islamischen Beweismittel – selbst wenn sie nicht in der ZPO vorgesehen sind – zulässig sind. Das Anerkenntnis, das in der Hierarchie islamischer Beweismittel vor dem Zeugenbeweis steht, wurde somit verwässert.<sup>91</sup> Auch wenn ein Erbe die Anerkennung der formungültigen letztwilligen Verfügung ablehnt, kann nun durch andere Beweismittel der Verfügung Wirksamkeit im Verhältnis zu allen Erben verliehen werden.

Die Rechtsprechung passte sich schnell an. Im Jahr 1992 etwa entschied die 7. Kammer des Kassationsgerichts basierend auf der Entscheidung des Wächterrates, dass die Formvorschriften des FGG nicht abschließend seien und der Zeugenbeweis (wie auch alle weiteren islamischen Beweismittel) zum Nachweis einer letztwilligen Verfügung zulässig sei.<sup>92</sup> Diesem Urteil folgte eine Vielzahl von ähnlichen Entscheidungen. Selbst mündlich erklärte letztwillige Verfügungen wurden als wirksam erachtet, sofern die entsprechenden Zeugen ihre Existenz und ihren Inhalt bestätigen konnten.<sup>93</sup> In den späten 1990er Jahren hatte sich die Rechtsprechung weitgehend darauf geeinigt, den Zeugenbeweis, die eidesstattliche Erklärung (Schwur) und alle anderen islamischen Beweismittel zur Begründung einer letztwilligen Verfügung zuzulassen.

Im Jahre 2000 zog das Gesetzesrecht nach. Die umfassende Novellierung der iranischen Zivilprozessordnung führte zu einer Erweiterung der zulässigen Beweismittel im Rechtsstreit über letztwillige Verfügungen und relativierte weitgehend die vom Gesetzgeber 1940 aus dem französischen Recht eingeführten Formvorschriften, ohne diese aber außer Kraft zu setzen.

#### 4. *Novelle der iranischen ZPO*

Die neue iranische Zivilprozessordnung<sup>94</sup> sieht nun in Art. 230 ZPO explizit die Möglichkeit des Beweises der Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen

---

<sup>90</sup> Stellungnahme der Rechtsabteilung der Judikative Nr. 7/2644 vom 7.6.2001, in: maǧmūʿe-ye āyīn-e dādesī-ye madanī<sup>2</sup> [Zivilprozessrechtliche Gesetze], Bd. II, hrsg. von Riyāsāt-e ǧomhūrī [Präsidentschaft] (Teheran 2004) zu Art. 291 FGG, 252, Fn. 1.

<sup>91</sup> Vgl. auch *Kātūziyān*, Letztwillige Verfügung (Fn. 44) 231, Rn. 179.

<sup>92</sup> Urteile der 7. Kammer des iranischen Kassationsgerichts Nr. 7/1263 vom 11.1.1992 und Nr. 7/1092 vom 22.12.1991, in: maǧmūʿe-ye qavānīn va moqarrarāt-e omūr-e hesbī [Gesetzestexte und Regelungen zum FGG], hrsg. von ʿAlī Rezā Mīrzāyī (Teheran 2011) Kommentar zu Art. 276 FGG, 185 f., Fn. 1.

<sup>93</sup> Vgl. auch die Fatwa-Seite des Großayatollah ʿAzamī Fāzel Lankarānī, der die Frage, ob mündlich erklärte letztwillige Verfügungen wirksam sind, bejaht, sofern der Wille des Erblassers festgestellt werden kann, abrufbar unter <<http://portal.anhar.ir/node/4509/?ref=sbttl#gsc.tab=0>>.

<sup>94</sup> Gesetz über die Verfahrensordnung der ordentlichen Zivilgerichte und der Revolutionsgerichte [*qānūn-e āyīn-e dādesī-ye dādgāhhā-ye ʿomūmī va enqelābī*] vom 9.4.2000, GBl. Nr. 16070 vom 30.4.2000.

durch Zeugenaussage und durch Schwur vor. Diese Regelung wird weit ausgelegt und findet auf alle letztwilligen Verfügungen Anwendung, die den Formvorschriften des FGG nicht entsprechen und somit nicht unmittelbar einklagbar sind. Entspricht somit eine letztwillige Verfügung weder den gesetzlichen Formvorschriften noch denen des Nottestaments und ist sie auch nicht anerkannt worden, kann ihre Wirksamkeit gerichtlich durch Zeugnis zweier männlicher oder eines männlichen und zweier weiblicher Zeugen festgestellt werden.<sup>95</sup> Damit schließt die Rechtslage mit der Rechtsprechung auf. Diese Heilungsmöglichkeiten finden jedenfalls dort Anwendung, wo die letztwillige Verfügung in einer einfachen Urkunde verbrieft ist. Denn eine amtliche Urkunde konnte bisher nicht durch einfachen Zeugenbeweis entkräftet werden. Aber auch hier hat eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts eine neue, vorläufig letzte Wendung gebracht.

##### 5. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom Mai 2017

Eine letzte Wendung rührt von einer im Mai 2017 getroffenen Entscheidung des Obersten iranischen Verwaltungsgerichts<sup>96</sup> betreffend die Nichtigkeit von Art. 14 der DurchführungsVO zu Art. 299 FGG. Nach dieser Vorschrift konnten nach der Eintragung unbeweglicher Nachlassgegenstände auf die Erben oder den Vermächtnisnehmer im Grundbuch- und Urkundenamt Behauptungen über das Bestehen einer letztwilligen Verfügung oder Behauptungen jeglicher Art, die im Widerspruch mit der Eintragung stehen, nicht gehört werden.

Das Gericht entschied, dass die Nichtberücksichtigung von nach Grundbucheintragung eingereichten letztwilligen Verfügungen unislamisch und daher nichtig sei. Auch das Bestehen einer amtlichen Urkunde (Grundbucheintrag) könne die nachträgliche Vorlage einer letztwilligen Verfügung – welcher Form auch immer –, die durch islamische Beweismittel bestätigt worden ist, nicht verhindern. Mit der Aufhebung dieser Norm ist es nun möglich, Grundbucheintragungen, die als amtliche Urkunde gelten, nachträglich

---

<sup>95</sup> Interessant in diesem Zusammenhang auch das Urteil der 33. Kammer des iranischen Kassationsgerichts Nr. 2127 vom 26.7.1992. Das Gericht gründet seine Entscheidung auf das religiöse Beweisrecht. Danach könne eine letztwillige Verfügung durch zwei männliche Zeugen bewiesen werden. Sind die Zeugen weiblich, verdopple sich die Zahl. Allerdings könne auch eine geringere Anzahl von Frauen die letztwillige Verfügung bezeugen, dabei verkürze sich die Höhe des Vermächtnisses entsprechend der Anzahl der Zeuginnen: Das Zeugnis einer Frau führe zur Wirksamkeit des Vermächtnisses bis zu einem Viertel, das zweier Zeuginnen zur Wirksamkeit der Hälfte usw., siehe mağmūʿe-ye qavānīn va moqarrarāt-e omūr-e ḥesbī [Gesetzestexte und Regelungen zum FGG], hrsg. von ʿAlī Rezā Mīrzāyī (Teheran 2011) Kommentar zu Art. 291 FGG, 200 f., Fn. 1 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>96</sup> Urteil Nr. 201 vom 30.5.2017, Rechtssache Nr. 93/1023 der Plenarsitzung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 29.3.1396, Nr. 93/1023/h.

durch eine letztwillige Verfügung, die durch islamische Beweismittel nachgewiesen wird, zu entkräften. Durch diese Entscheidung ist die letzte Bastion des iranischen Beweisrechts, die amtlichen Urkunden eine höhere Beweiskraft zuspricht als dem Zeugenbeweis, gefallen.

## V. Bewertung

Die Deregulierung der Formvorschriften kann unterschiedlich bewertet werden. Zum einen kann die Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten formungültiger letztwilliger Verfügungen ein Mehr an Freiheit in der Gestaltung des letzten Willens und seiner Durchsetzung bedeuten. Können also die Absicht des Erblassers und sein Wille zur Verteilung seines Vermögens klar festgestellt werden, soll die Umsetzung derselben nicht an formalen Hürden scheitern. Insofern könnte man meinen, dass durch die großzügigen Beweisregeln des islamischen Rechts und sein generelles Credo der Formfreiheit ein Raum eröffnet wird, den das importierte französische Recht nicht bereitstellte.

Auf der anderen Seite stellt sich natürlich die Frage, wo die Grenzen dieser Freiheit zu ziehen sind und was diese Freiheit für die Rechtssicherheit im Rechtsverkehr bedeutet. Steht die Einhaltung der Form als Gewähr für die Durchsetzung des Erblasserwillens, so kann ihre Aufweichung zu Unsicherheit führen. Im Kontext der islamischen Republik Iran muss allerdings auch bedacht werden, dass die rechtlichen Entwicklungen nicht nur als eine Wertung von Interessen zu sehen sind. Der Wächterrat wollte durch seine Interventionen nicht „mehr Freiheit wagen“, sondern dem „richtigen“ Recht Geltung verschaffen. Die grundlegende Frage, ob im Ergebnis dieses Bestrebens die Formfreiheit des islamischen Testamentsrechts zu einer größeren Testierfreiheit geführt hat oder ob sie dieser letztlich mehr geschadet als ihr genutzt hat, bleibt indes eine legitime. Entsinnt man sich der Gründe für die Übernahme der Formvorschriften in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die insbesondere der Unsicherheit bei der rechtlichen Gewähr der Durchsetzung des Erblasserwillens entgegenwirken wollte, so dreht diese Entwicklung das Rad der Zeit zurück. Dies ist insbesondere insoweit unglücklich, als die strengen Maßstäbe an den Zeugenbeweis im islamischen Recht, die die Ausübung dieser Freiheit gewährleisten sollen, heute nicht mehr greifen. Die Vorstellung des rechtschaffenen männlichen Zeugen, dessen Leumund eindeutig festgestellt werden kann und über dessen Rechtschaffenheit sein Glaube wacht, sind idealtypischer Natur. Im Erbfall, wo Vermögen und Emotionen eng aufeinandertreffen und der Erblasser nicht mehr befragt werden kann, besteht ein besonders hohes Bedürfnis nach Rechtsklarheit. Ob der durch das islamische Recht eröffnete Raum die an diese Öffnung gekoppelte Verantwortung heute noch umfassen kann, ist höchst zweifelhaft.